

Vorstand bezeichnet werden. — Sämtliche Punkte der Tagesordnung — teilweise von tief einschneidender Bedeutung — gingen nach seinen Vorschlägen durch bis auf einen einzigen — Erhöhung der Börsenblattinserte — und auch dieser dürfte genau nach dem Vorschlage des Vorstandes angenommen worden sein, wenn die Information in der Delegiertenversammlung eine bessere und die Ermüdung der Hauptversammlung, welche in dieser Sache einen vorzeitigen Schlufantrag herbeiführte, eine weniger ausgeprägte gewesen wäre.*)

Sehen wir also mit Vertrauen in die Zukunft; werden wir Optimisten im Sinne unseres hochverehrten Vergnügungsberichterstatters in Nr. 111; aber schneidige Optimisten mit dem Motto »Hilf dir selbst!«

Noch manches ist zu thun, in ausgedehntem Maße; namentlich das, was ein besorgter Verleger in dem Artikel »Stimmvertretung« in Nr. 111 leise andeutet! — Werden wir alle Mitglieder des Börsenvereins (hat für alle größeren Geschäfte übrigens auch unbedingten materiellen Vorteil!); denn — wie können wir vom Börsenverein Hilfe verlangen, wenn wir nicht einmal Mitglieder desselben sind?! Also tretet bei, ihr Kollegen in Nord, Süd, Ost und West, die ihr Interesse am endlichen Siege der Reformbewegung habt, damit wir auf volle Reserven rechnen können, wenn es nächstens heißt: »Auf nach Leipzig, zur Einzelabstimmung über das neue Statut!«

M.

H. S.

Bermischtes.

Ortsverein der Buchhändler in Hannover (Stadt). — Am 26. November 1886 hat sich, wie uns soeben gemeldet wird, in Hannover ein »Ortsverein der Buchhändler« gebildet, in dessen Vorstand am 7. März d. J. die Herrn Theodor Schulze, C. Rohmähler und Alfred von Seefeld gewählt wurden. Der »Ortsverein« ist dem »Verbande der Provinzial- und Lokalvereine im Deutschen Buchhandel« beigetreten.

Die Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen. — Dem Reichstage liegt ein Gesetzentwurf über die Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen vor. Nach dem Entwurf werden die Vergünstigungen derselben dem Buchgewerbe nicht zu teil werden. § 2 des Entwurfs lautet:

Hinsichtlich des Gewerbebetriebes, welcher die Herstellung, den Umsatz und die Verbreitung von Schriften, Drucksachen und Bildern, Darstellungen jeder Art, zum Gegenstand hat, bleiben an Stelle der Bestimmungen der Gewerbeordnung die Landesgesetze maßgebend.

Die Motive des Entwurfs begründen diese Fassung des Paragraphen wie folgt:

Die Gewerbe, welche das Reichspressgesetz in § 4 unter dem Namen »Pressgewerbe« zusammenfaßt, unterliegen soweit es sich um den Gewerbebetrieb an öffentlichen Orten (§ 43) und im Umherziehen (§ 56 Abs. 3 und 4) handelt, nach § 14 Abs. 2 der Gewerbeordnung lediglich der Anzeigepflicht, und zwar auch für den Gewerbebetrieb von Haus zu Haus in dem Gemeindebezirk des Wohnorts (§ 42 b

*) Es möge bei dieser Gelegenheit auf die Bedeutung der Börsenblatttribüne »Verzeichnis der künftig erscheinenden Bücher u.« besonders aufmerksam gemacht werden. Als in der Delegierten-Versammlung die Frage aufgeworfen wurde, ob diese Rubrik bei Rückkehr zur alten Einrichtung fortfallen könne, erschallte von allen Seiten ein entschiedenes »Nein«. — Thatsache ist, daß diese Abteilung des Börsenblattes zu Zeiten vom arbeitsüberbürdeten Sortimenten fast allein beachtet wird. Es hat den Schreiber dieser Zeilen daher höchlich gewundert, in mündlichen Besprechungen während der Ostermesse zu erfahren, daß es noch bedeutende Verlagsbuchhandlungen giebt, die ihre Nova erst nach oder gleichzeitig mit der Versendung im Börsenblatt zur Anzeige bringen und so der Redaktion die Möglichkeit nehmen, selbe in der Rubrik der »Künftigen Erscheinungen« zu registrieren. Daß diese Praxis weder dem Interesse des Sortiments, noch dem des Verlages entspricht, liegt klar auf der Hand. — Jeder Verleger sollte eine vorläufige Anzeige vor der allgemeinen Versendung in das Börsenblatt einreichen lassen, damit die betreffenden Neuigkeiten vor Erscheinen kurz registriert werden können. Ob dagegen die Aufnahme wieder anderer Artikel, z. B. neuer Auflagen von Briefstellern, Blumen-sprachen und ähnlicher Litteratur, sowie der ausländischen Novitäten solcher Verleger, die nicht mit dem deutschen Buchhandel in Verbindung stehen zweckentsprechend ist, dürfte mindestens zweifelhaft sein. D. Verf.

Abs. 3 der Gewerbeordnung), während die bestehenden Landesgesetze dieselben in Bezug sowohl auf die Zulassung zum Gewerbebetriebe als auf die Ausübung desselben aus preßpolizeilichen Gründen erheblich weitergehenden Beschränkungen unterwerfen. Bei den in Elsaß-Lothringen gegebenen Verhältnissen, wo eine rege gegen die Zugehörigkeit des Landes zum Reiche gerichtete Agitation namentlich auch von außen her thätig ist und sich für ihre Zwecke jeder Art von Preßzeugnissen bedient, erscheinen die durch die bestehenden Gesetze gebotenen Machtmittel gegen einen derartigen Mißbrauch der Presse zur Zeit noch unentbehrlich.

Vom Postwesen. — Bekanntmachung. Zulässigkeit von Postpaketen im Verkehr mit verschiedenen außereuropäischen britischen Besitzungen. — Von jetzt ab können Postpakete im Gewichte bis 3 Kgr. gegen ermäßigte Taxen nach Ceylon, Cypern, Neu-Fundland, Britisch-Betschuanaland, Ascension, St. Helena, sowie nach den australischen Kolonien Neu-Süd-Wales und Victoria versandt werden. Über die Versendungsbedingungen und Taxen erteilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft. Berlin W., den 19. Mai 1887. Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. von Stephan.

Hausierhandel und Reisegeschäfte vor dem Reichstage. — Die Petitionskommission des Reichstags hat sich mit den massenhaft vorliegenden Petitionen beschäftigt, welche ein gänzlich Verbot oder doch wenigstens eine erhebliche Beschränkung des Hausierhandels, der Wanderlager- und Abzahlungs-geschäfte verlangen. Der umfangreiche Kommissionsbericht darüber liegt jetzt vor. In diesen Petitionen wird zunächst das Bedürfnis für die weitere Existenz des Gewerbebetriebes im Umherziehen gesehnet, nachdem in allen kleineren Orten und selbst auf Dörfern durch Niederlassung ansässiger Kaufleute hinreichend Gelegenheit geboten sei, die täglichen Bedürfnisartikel zu erhalten. Außerdem seien durch die verbesserten Verkehrsverhältnisse größere Orte mit Bequemlichkeit zu erreichen. Es wird hingewiesen auf die Belästigung des Publikums durch Hausierer und Detailreisende, die namentlich auf dem Lande zu einer unerträglichen geworden sei. Das gesetzlich bestehende Verbot des Betretens von Wohnungen ohne Bewilligung der Eigentümer sei hier nur in seltenen Fällen anwendbar. Selbst die Last, zum Einkauf notwendiger Bedürfnisse eine Fahrt in die nächste Stadt zu unternehmen, und der damit verbundene Aufwand an Zeit komme nicht in Betracht gegenüber der täglich sich wiederholenden Last, die langandauernden Besuche der Hausierer und Detailreisenden zu empfangen. Der Aufwand an Geld aber werde reichlich aufgewogen durch die notorisch viel höheren Preise des Handels im Umherziehen, der es vortrefflich verstehe, außer seinem Verdienst nicht nur die hohen laufenden Spejen, sondern auch unerwartete Extraausgaben auf die Warenpreise zu schlagen. Schlimmer als die Belästigung sei die Überverladung des Publikums durch Verkauf minderwertiger Waren und die Überladung desselben mit Waren, für welche es kein Bedürfnis und keine Verwendung habe u. s. w. Die Kommission hat mit 12 gegen 10 Stimmen den Antrag angenommen, die Petitionen dem Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen und zu empfehlen.

Neue Bücher, Kataloge u. für die Hand- und Hausbibliothek des Buchhändlers.

Catalogue général de la librairie française depuis 1840. Rédigé par Otto Lorenz, ancien libraire. Tome X., 1. fascicule (Iconographie—Pensées). gr. 8°. 384 Pag. Paris 1887, chez l'auteur, 5, rue des beaux-arts.

Verlagskatalog von F. A. Brockhaus in Leipzig. 8°. 229 S. Leipzig 1887, F. A. Brockhaus.

Abriß der deutschen Litteraturgeschichte zum praktischen Gebrauche für Buchhändler. Von Ludwig Aub. Mit einem von F. Klein bearbeiteten Anhang: Nach den Schlagwörtern (Titeln) alphabetisiertes Verzeichnis von Hauptwerken der deutschen und fremden Litteraturen. H. 8°. 173 S. Leipzig-Reudnitz 1887, Carl Kühle.

Titel-Verzeichnis der neuen erzählenden und vollständig wissenschaftlichen Werke in deutscher Sprache nach den Schlagwörtern alphabetisch geordnet. Von August Reher. 3. Lieferung. 8°. S. 97—144. Altona 1887, A. C. Reher. — 75 s.

Aus der Generalversammlung des deutschen Papiervereins zu Eisenach. — Der vom Vorstande gestellte Antrag: der deutsche Papierverein soll das Protektorat über die Papierprüfungsanstalt in Leipzig (Hr. Otto Windler) übernehmen, wurde angenommen. — Von Anträgen der Zweigvereine erhielt der des Mitteldeutschen Papiervereins: »Vermeidung der Verwendung holzschliffhaltiger Papiere für Schulbücher und Schulhefte« allseitige Zustimmung, und soll in dieser Richtung eine Petition an die verschiedenen Kultusministerien ergehen, zugleich aber sollen auch die Verleger auf diese Petitionen aufmerksam gemacht werden. — Von allgemeinerem Interesse dürfte auch der Antrag des »Norddeutschen Papiervereins« sein, welcher ange-